

Berliner Aids-Hilfe e. V.

Satzung

Stand: 10.9.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berliner Aids-Hilfe e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch Beratung und Aufklärung zum Thema Aids, Betreuung und Unterstützung von Personen, die an der erworbenen Immunschwäche (Aids) erkrankt oder in anderer Form betroffen sind, Unterstützung von Personen und anderen Institutionen bei ihren auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeiten durch Beratung, Zusammenarbeit und Zuwendung.
- (2) Hierzu soll er
 - a) Öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen;
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von sozial- und gesundheitspflegerischen Berufen durchführen;
 - c) Personen, die von Aids betroffen sind, in seiner dafür eingerichteten Kontakt- und Beratungsstelle beraten;
 - d) Selbsthilfeprojekte von Betroffenen initiieren oder unterstützen;
 - e) Informationen über Aids und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme verbreiten, indem er auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszweckes unter anderem einwirkt durch
 - I. Verbreitung von Druckschriften
 - II. Versammlungen
 - III. Veranstaltungen und
 - IV. Kundgebungen anderer Art sowie
 - V. Medienarbeit;
 - f) Erkrankten persönliche Betreuung vermitteln und im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung gewähren;
 - g) die Erforschung von Ursachen und Möglichkeiten der Therapie fördern, wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren und geeignete Forschungsvorhaben unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Im Rahmen des Vereinszweckes kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

- (4) Beschlüsse über die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Hauptamtliche bzw. gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter/innen dürfen dem Vorstand grundsätzlich nicht angehören.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (8) Der Verein kann sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden; sie beginnt mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch die geehrte Person.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem/der Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 3 bestimmten Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer/innen
 - d) die Positivensprecher/innen
 - e) die Ehrenamtssprecher/innen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt, ebenso, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gewordene Anschrift abgesendet worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das erschienen ist und mit seinem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann es seine Stimme schriftlich einem Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann sich jedoch nur eine Stimme übertragen lassen. Die schriftliche Stimmübertragung ist dem/der Versammlungsleiter/in zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen, von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl eines/einer Versammlungsleiters/leiterin für die Mitgliederversammlung
 - b) Wahl eines/einer Protokollführers/führerin für die Mitgliederversammlung
 - c) Abstimmung über die Zulassung von Gästen
 - d) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - e) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - j) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bezüglich Höhe und Fälligkeit
 - l) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - m) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
 - o) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - p) Beschlussfassung über die Satzung ergänzende Regelungen (Geschäfts-, Wahlordnung).
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (9) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf dessen Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden; im übrigen gilt Abs. 8.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden.
- (11) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Vorstands-Geschäftsordnung. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in gemäß § 30 BGB bestellen. Aufgabe dieses/r Geschäftsführers/in ist die Leitung der Geschäftsstelle und die Erledigung des täglichen Geschäftsbetriebes.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Vorstandsmitgliedes. Der § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen durch Wahl eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

§ 8 Die Positivensprecher/innen

- (1) Die Positivensprecher/innen bringen die Perspektive der HIV-Positiven bei der Führung der laufenden Geschäfte und der übrigen Aufgabenerfüllung des Vereins ein.
- (2) Die HIV-positiven Menschen, die in der Berliner Aids-Hilfe e.V. haupt- oder ehrenamtlich arbeiten oder ein Angebot der Berliner Aids-Hilfe e.V. nutzen (z. B. Positivengruppen), wählen im Rahmen einer Zusammenkunft (Positivenplenum) bis zu drei Positivensprecher/innen. Das Wahlverfahren soll eine möglichst breite Beteiligung der HIV-positiven Nutzer/innen gewährleisten. Einzelheiten des Wahlverfahrens, der Aufgabenbeschreibung und -wahrnehmung regelt die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 7 p).
- (3) Die Positivensprecher/innen werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Positivensprecher/innen im Amt. Sie müssen bei Kandidatur und Wahl für das Amt Vereinsmitglied sein. Bei Austritt aus dem Verein können sie das Amt nicht weiter innehaben. Eine Abwahl ist möglich. Scheidet ein/e Positivensprecher/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind der bzw. die verbleibende/n Positivensprecher/innen berechtigt, sich einmalig um eine/n Sprecher/in zu ergänzen.
- (4) Die Positivensprecher/innen können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für Beratungen, die personelle Einzelmaßnahmen zum Gegenstand haben. Die Positivensprecher/innen werden wie die Vorstandsmitglieder über die Vorstandssitzungen und die Beratungsgegenstände, auf die sich ihr Teilnahmerecht erstreckt, informiert. Die Positivensprecher/innen sind nicht stimmberechtigt, ihnen stehen jedoch ein Initiativ- und Vorschlagsrecht sowie ein einmaliges Vetorecht zu. Nimmt mehr als ein Positivensprecher an der

Sitzung teil, kann das Vetorecht nur mehrheitlich ausgeübt werden. Machen die Positivensprecher/innen von ihrem Vetorecht Gebrauch, so kann der Vorstand über die betreffende Einzelangelegenheit erst in der nächsten Vorstandssitzung, frühestens eine Woche, nachdem das Veto eingelegt worden ist, entscheiden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Einverständnis der Positivensprecher/innen auch vor Ablauf einer Woche abschließend entscheiden.

- (5) Die Positivensprecher/innen sind dem Positivenplenum rechenschaftspflichtig und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Die Sprecher/innen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

- (1) Die Sprecher/innen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (EA-Sprecher) bringen die Perspektive der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins bei der Führung der laufenden Geschäfte und der übrigen Aufgabenerfüllung des Vereins ein.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wählen bis zu drei EA-Sprecher. Das Wahlverfahren soll eine möglichst breite Beteiligung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gewährleisten. Einzelheiten des Wahlverfahrens, der Aufgabenbeschreibung und -wahrnehmung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die EA-Sprecher werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten EA-Sprecher im Amt. Sie müssen bei Kandidatur und Wahl für das Amt Vereinsmitglied sein. Bei Austritt aus dem Verein können sie das Amt nicht weiter innehaben. Eine Abwahl ist möglich. Scheidet ein/e EA-Sprecher/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind der bzw. die verbleibende/n EA-Sprecher berechtigt, sich einmalig um eine/n Sprecher/in zu ergänzen.
- (4) Die EA-Sprecher können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für Beratungen, die personelle Einzelmaßnahmen zum Gegenstand haben. Die EA-Sprecher werden wie die Vorstandsmitglieder über die Vorstandssitzungen und die Beratungsgegenstände, auf die sich ihr Teilnahmerecht erstreckt, informiert. Die EA-Sprecher sind nicht stimmberechtigt, ihnen stehen jedoch ein Initiativ- und Vorschlagsrecht sowie ein einmaliges Vetorecht zu. Machen die EA-Sprecher von ihrem Vetorecht Gebrauch, so kann der Vorstand über die betreffende Einzelangelegenheit erst in der nächsten Sitzung, frühestens eine Woche, nachdem das Veto eingelegt worden ist, entscheiden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Einverständnis der EA-Sprecher auch vor Ablauf einer Woche abschließend entscheiden.
- (5) Die EA-Sprecher/innen sind den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen rechenschaftspflichtig und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes.